

# Wählen zur Vollversammlung 2024

Der Wahlleiter für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung 2024 der Handwerkskammer Konstanz gibt bekannt:

**A**ufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz.

Im Herbst 2024 endet die Amtsperiode der 2019 gewählten Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz. Damit werden Neuwahlen erforderlich. Die Vollversammlung besteht aus 26 Vertretern der selbständigen Handwerker und Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Arbeitnehmervertretern, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören, sowie dieselbe Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern.

**Die Vorschläge müssen bis spätestens Sonntag, den 2. Juni 2024, 24:00 Uhr bei dem unterzeichnenden Wahlleiter eingegangen sein.**

Die Handwerkskammer Konstanz bildet gemäß § 3 Wahlordnung einen Wahlbezirk.

Gemäß § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz auf.

**Die Vorschläge müssen bis spätestens Sonntag, den 2. Juni 2024, 24:00 Uhr bei dem unterzeichnenden Wahlleiter eingegangen sein.**

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Zeno Danner, Wahlbüro, Handwerkskammer Konstanz, Webersteig 3, 78462 Konstanz.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk und sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Bewerber sind mit **Vornamen und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung** so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Identität kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied, als erster und wer als zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Zu wählen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 26 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Arbeitnehmervertreter, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören, sowie dieselbe Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern. Die Vertreter des selbständigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes sowie ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter erfolgt ebenfalls durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl.

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III-VI möglich.

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Gemäß § 8 Abs. 5 der Wahlordnung

muss jeder Wahlvorschlag von mindestens der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 10 Wahlordnung einzureichen:

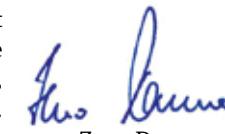
1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
2. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97 HwO,
  - b) auf Seiten der Arbeitnehmer des § 99 HwO vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
  - a) bei den selbständigen Handwerkern und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe in der Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind und
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der angegebenen Fassung (Handwerksordnung) und auf die diesem Gesetz beigefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer (Anlage C zur Handwerksordnung) verwiesen, welche im Wahlbüro und in den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaften Donau-Neckar, Tuttlingen, Waldshut und Westlicher Bodensee während der Bürostunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Konstanz, den 20.02.2024

Der Wahlleiter:



gez. Zeno Danner

	<b>Selbstständige</b>	<b>Arbeitnehmer</b>
I. <b>Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe der Anlage A</b>	6	3
Anlage A Nr. 1-12: Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger		
Anlage A Nr. 42-44: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohauer, Estrichleger		
II. <b>Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe der Anlage A</b>	10	5
Anlage A Nr. 13-26: Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer		
Anlage A Nr. 45: Behälter- und Apparatebauer		
III. <b>Gruppe der Holzgewerbe, Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe, Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe der Anlage A</b>	2	1
Anlage A Nr. 27-29: Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler		
Anlage A Nr. 39-41: Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
Anlage A Nr. 46-53: Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschneider) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer		
IV. <b>Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe der Anlage A</b>	1	-
Anlage A Nr. 30-32: Bäcker, Konditoren, Fleischer		
V. <b>Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege der Anlage A</b>	3	2
Anlage A Nr. 33-38: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure		
VI. <b>Gruppe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B sowie Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung</b>	4	2
Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5-56: Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Modellbauer, Gebäudereiniger, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Sattler und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher, Fotografen, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Bestatter, Kosmetiker		
Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1-57: Eisenflechter, Bautentrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Rammgewerbe (Einrammen v. Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenbauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer, Holzreifenmacher, Holzschindelmacher, Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstanlagen für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischzhersteller, Ausbeiner, Appreteure, Dekaturen, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker, Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher		
<b>Gesamt</b>	26	13